

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 17

§ 1 Geltungsbereich; Schriftformgebot

(1) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen, Werk- und Werklieferungsverträge und vergleichbaren Austauschverträge aller juristischer Personen und Gesellschaften des HUBER Konzerns mit Sitz in Europa.

Sie gelten insbesondere für Verträge folgender HUBER Gesellschaften "im folgenden auch "HUBER" oder "Verwender":

HUBER Packaging Group GmbH, Öhringen/Deutschland;

HUBER Packaging AG, Aesch/Schweiz;

HUBER Packaging OY, Helsinki/Finnland;

HUBER Packaging International B.V., Amsterdam/Niederlande;

HUBER Packaging Ltd., Liverpool/Großbritannien;

HUBER Packaging KFT, Győr/Ungarn;

HUBER Packaging GmbH, Ansfelden/Österreich;

HUBER Packaging SAS, Rouen/Frankreich.

(2) Diese VLB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen VLB abweichende Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, HUBER hätte ausnahmsweise ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese VLB gelten auch dann, wenn HUBER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VLB abweichender Bedingungen von HUBERs Vertragspartnern Verkäufe vorbehaltlos abschließt oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese VLB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

(4) Soweit es sich um laufende Geschäftsbeziehungen handelt, gelten diese VLB auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie nicht mehr erneut ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote von HUBER sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für die in Angeboten von HUBER beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Maß-, Gewichts- oder Leistungsangaben aller Art, sofern sie von HUBER nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

(2) Sind Bestellungen der Vertragspartner von HUBER als Angebote i. S. d. § 145 BGB zu werten, so kann HUBER diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten sämtliche Preise „ab Werk“ in der Landeswährung des jeweiligen ausliefernden Werkes von HUBER. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) HUBER behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Material-, Rohstoff- oder Energiepreisänderungen, eintreten. HUBER wird diese auf Verlangen dem Vertragspartner nachweisen. Als angemessen gilt insbesondere eine Preisanpassung, die lediglich die zwischenzeitliche Erhöhung der Listenpreise von HUBER nachvollzieht, soweit dies mit den Regeln des § 315 BGB vereinbar ist. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, falls Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf eines der von HUBER in der jeweiligen Rechnung genannten Konten. Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung rein netto. Es gelten die gesetzlichen Regeln des Zahlungsverzugs. Der Verzugszins beträgt 9 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere nach den Grundsätzen bankmäßiger Bereitstellungsinsen, ist nicht ausgeschlossen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur im Falle unstreitiger, von HUBER anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

(5) Im selben Umfang wie das Recht zur Aufrechnung ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt das Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners von HUBER in Fällen grober Vertragsverletzung von HUBER sowie in Fällen, in denen HUBER bereits einen Teil des Zahlungsanspruchs erhalten hat, der dem Wert der etwaig mangelhaften Leistung von HUBER entspricht.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 17

§ 4 Lieferungen

(1) Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und sonstigen für die Vertragsausführung notwendigen Fragen und Voraussetzungen voraus. Hierzu gehören je nach Art und Inhalt des Vertrags beispielsweise die Bestätigung der Lithografie, der Größensmuster, die Fertigstellung der Werkzeuge sowie das Vorliegen etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Sie beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager von HUBER verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Hierzu zählt insbesondere der pünktliche Eingang vereinbarter Zahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(3) Sämtliche Lieferzeitangaben gelten nur annähernd und sind unverbindlich, sofern HUBER nicht ein bestimmtes Lieferdatum ausdrücklich bestätigt hat.

(4) Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass HUBER von ihren Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.

(5) Wird HUBER an der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände, die HUBER trotz nach den Umständen des Einzelfalls zumutbarer eigener Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern kein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Ein bereits eingetretener Verzug wird unterbrochen. Die Verlängerung gilt insbesondere für Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, Arbeitskampf und dessen Folgen und Auswirkungen, höhere Gewalt, etc. In diesen Fällen ist auch der Vertragspartner von HUBER für die entsprechende Zeit von der Annahmeverpflichtung befreit.

(6) Kommt der Vertragspartner von HUBER in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist HUBER berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(7) HUBER ist zu Teillieferungen berechtigt. Sofern nicht andere Toleranzen vereinbart sind, behält sich HUBER fertigungs- oder transportbedingte Mehr- oder Minderlieferungen in handels- bzw. branchenüblichem Umfang vor.

(8) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen übernimmt HUBER keinerlei Beschaffungsrisiken oder Garantien. Unbeschadet der nachstehenden Regelungen haftet HUBER nicht für verzögerungsbedingte Vermögensschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung der Organe oder Erfüllungsgehilfen von HUBER beruhen. HUBER haftet jedoch für Lieferverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn

(a) ein Fixgeschäft vereinbart ist,

(b) das Interesse des Vertragspartners an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist,

(c) der Lieferverzug auf einer von HUBER zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht,

(d) ein von HUBER zu vertretender Lieferverzug auf eine schuldhafte Verletzung solcher Vertragspflichten zurückzuführen ist, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. In diesem Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.

(e) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit vorliegen.

(9) In den übrigen Fällen des schuldhaften Lieferverzugs ist der von HUBER zu ersetzende Schaden unbeschadet der vorstehenden Regelungen begrenzt auf 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche des Lieferverzugs, maximal jedoch auf 5 % des gesamten Lieferwertes. Der Einwand eines tatsächlich geringeren Schadens bleibt HUBER vorbehalten.

§ 5 Verpackungen

Von HUBER zur Verfügung gestellte Leih- oder Sachdarlehensverpackungen samt Zubehör, z. B. (Euro-)Paletten, Gitterboxen, usw., sind unverzüglich in unbeschädigtem Zustand frachtfrei an das aus den Lieferpapieren ersichtliche Lieferwerk zurückzusenden. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist behält sich HUBER vor, dem Vertragspartner diese Verpackungen zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für beschädigte oder unbrauchbar zurückgegebene Verpackungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von HUBER gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich HUBER das Eigentum an den verkauften und gelieferten Vertragsgegenständen vor.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 17

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat HUBER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum von HUBER stehenden Waren erfolgen, damit HUBER geeignete Maßnahmen einleiten kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HUBER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Maßnahmen zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den bei HUBER entstandenen Ausfall.

(3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vertragsprodukte von HUBER entstehenden Erzeugnisse und deren vollen Wert, wobei HUBER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HUBER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das erstehende Erzeugnis das gleiche wie für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an HUBER gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HUBER ab. HUBER nimmt die Abtretung hiermit an.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben HUBER ermächtigt. HUBER verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen HUBER gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel in der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners vorliegt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von HUBER um mehr als 10 %, wird HUBER auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach Wahl von HUBER frei geben.

(4) Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Land des Vertragspartners geknüpft ist, ist dieser zu deren Einhaltung bzw. Erfüllung auf eigene Kosten verpflichtet.

(5) In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung der Vertragsgegenstände durch HUBER liegt kein Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag.

§ 7 Versand und Gefahrenübergang

(1) Mangels gegenteiliger Regelung ist Erfüllungsort der Sitz des Verwenders und erfolgt der Versand ab Werk (EXW, Incoterms 2010). Auf Wunsch des Vertragspartners deckt HUBER die Lieferung auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung ein.

(2) Die Anlieferung von Rohstoffen oder Halteilen zur Lohnverarbeitung oder Veredelung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners ebenso wie die Rücklieferung der Fertigware.

§ 8 Schutzrechte und Werkzeuge

(1) Werden bei der Fertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben oder Wünschen des Vertragspartners Schutz- und Urheberrechte Dritter, Kennzeichnungsvorschriften oder sonstige Immaterialgüterrechte verletzt, so stellt der Vertragspartner HUBER von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Entwürfe, Lithografien, Klischees, Druckplatten, Prägestanzen, und Werkzeuge werden nur anteilig berechnet und verbleiben daher im Eigentum von HUBER. Sie dürfen Dritten nur mit der schriftlichen Genehmigung von HUBER zugänglich gemacht oder diesen gegenüber verwendet werden. Werden Formen vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt, so hat er diese kostenfrei an HUBER zu versenden.

(3) Die anteiligen Kosten sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Vertragspartner trägt auch die Kosten der von ihm veranlassten Änderungen.

(4) HUBER bewahrt Werkzeuge, Lithografien und Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und versichert diese gegen Feuerschäden. Dies erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Die Aufbewahrungspflicht von HUBER erlischt, wenn vom Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung weitere Bestellungen eingegangen sind, und HUBER auf das Ende der Aufbewahrungspflicht hingewiesen hat.

§ 9 Wareneingangsprüfung, Gewährleistung und Haftung

(1) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel zu untersuchen und entdeckte Mängel schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, außer in Fällen der Arglist von HUBER. Die Rügeobliegenheit gilt auch bei Streckengeschäften.

(2) Mit der Freigabeerklärung vorgelegter Muster oder Korrekturabzüge bzw. mit dem Verzicht des Vertragspartners auf deren Vorlage gilt die Beschaffenheit des Musters oder des Korrekturabzugs als vereinbart. Bei bedruckten und lackierten Verpackungen ist HUBER bemüht, die vereinbarten Farbtöne genau zu treffen. Aus technischen Gründen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 17

bleiben aber geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen in Druck, Farbe usw. vorbehalten. Solche Abweichungen gelten nicht als Mangel.

(3) Beanstandete Ware ist zur Verfügung von HUBER zu halten, bis HUBER sie zurücknimmt oder schriftlich zur Vernichtung freigibt.

(4) Soweit ein Mangel vorliegt, kann HUBER nach seiner Wahl auf seine Kosten den Mangel entweder selbst beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. HUBER kann die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn und soweit diese für HUBER unzumutbar ist, insbesondere wegen eines außer Verhältnis zum Warenwert stehenden Nacherfüllungsaufwands. Zu ersetzende Ware ist Zug-um-Zug gegen die Nacherfüllung an HUBER zurückzugeben oder - auf schriftliche Anweisung von HUBER - auf Kosten von HUBER zu entsorgen.

(5) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung sowie bei fruchtlosem Ablauf einer HUBER gesetzten Nacherfüllungsfrist kann der Vertragspartner nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser VLB vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen, soweit HUBER den Mangel weder vorsätzlich zu vertreten hat noch hierfür eine Garantie abgegeben hat. Rücktritt und Schadenersatz wegen unerheblicher Mängel sind ausgeschlossen.

(6) Eine Minderlieferung berechtigt nur dann zum Rücktritt und Schadenersatz, wenn der Vertragspartner nachweist, dass sein Interesse am Vertrag objektiv fortgefallen ist.

(7) Auf Schadenersatz haftet HUBER - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HUBER nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (dies ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte); in diesem Fall ist die Haftung von HUBER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c) HUBER haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. HUBER haftet auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Das Risiko der fehlenden Kompatibilität zwischen Verpackung und Füllgut trägt der Vertragspartner. Fehlende Kompatibilität von Verpackung und Füllgut stellt nur dann einen Mangel dar, wenn die Kompatibilität zwischen Verpackung und Füllgut individualvertraglich Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen HUBER und dem Vertragspartner ist.

(9) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(10) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, spätestens ab Lieferung durch HUBER, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind. Ausgenommen von der Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 10 Abtretungsverbot

Der Vertragspartner darf jegliche Vertragsrechte ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HUBER nicht an Dritte abtreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, der Sitz des jeweiligen Verwenders.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(4) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Öhringen. HUBER ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

(6) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt.